

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2071
Urteil Nr. 142/2001 vom 6. November 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 30. Oktober 2000 in Sachen F. Cambie gegen die Französische Gemeinschaft und den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. November 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Artikel 9 Nr. 3 [zu lesen ist: Artikel 9 § 1 Nr. 3] des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt: ' Wenn der Unfall oder die Berufskrankheit den Tod des Opfers zur Folge gehabt hat, haben Anspruch auf eine zeitweilige Rente, die für jedes Kind 15 % der in Artikel 4 angegebenen Entlohnung entspricht, ohne daß der Gesamtbetrag 45 % dieser Entlohnung übersteigen darf, jene Kinder, die Halbweisen sind, wenn sie: 1. eheliche Kinder sind, die vor dem Tod des Opfers geboren oder empfangen worden sind, 2. eheliche Kinder sind, die aus einer vorigen Ehe des hinterbliebenen Ehegatten geboren sind, 3. nichteheliche Kinder sind, die durch das Opfer oder durch dessen Ehegatten vor seinem Tod anerkannt worden sind '.

Steht dieser Artikel im Widerspruch zu Artikel 6 und/oder 6bis der Verfassung, indem er nichtehelichen Kindern nur insofern Anspruch auf eine Rente gewährt, als sie vor dem Tod des Opfers oder dessen Ehegatten anerkannt worden sind, und er demzufolge einen Unterschied zwischen dem vor dem Tod anerkannten unehelichen Kind und dem vor dem Tod nicht anerkannten natürlichen Kind herbeiführt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Arbeitsgerichtshof Brüssel befragt den Hof über einen tödlichen Arbeitswegunfall, dem ein Beamter der Französischen Gemeinschaft am 22. Februar 1994 zum Opfer gefallen ist. Das Recht der Waisen auf eine gesetzliche Rente ist geregelt in Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, so wie er durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 abgeändert worden war. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

« Wenn der Unfall oder die Berufskrankheit den Tod des Opfers zur Folge gehabt hat, haben Anspruch auf eine zeitweilige Rente, die für jedes Kind 15 % der in Artikel 4 angegebenen Entlohnung entspricht, ohne daß der Gesamtbetrag 45 % dieser Entlohnung übersteigen darf, jene Kinder, die Halbweisen sind, wenn sie:

1. eheliche Kinder sind, die vor dem Tod des Opfers geboren oder empfangen worden sind,
2. eheliche Kinder sind, die aus einer vorigen Ehe des hinterbliebenen Ehegatten geboren sind,
3. nichteheliche Kinder sind, die durch das Opfer oder durch dessen Ehegatten vor seinem Tod anerkannt worden sind. »

B.2. Der Ministerrat untersucht diese Bestimmung unter Berücksichtigung der von ihm als interpretativ eingestuften Abänderungen, die durch die Gesetze vom 20. Dezember 1995 und 19. Oktober 1998 vorgenommen worden sind. Diese Abänderungen bestanden u.a. darin, das Wort « nichteheliche » in Artikel 9 § 1 Nr. 3 zu streichen, eine Nr. 4 anzufügen, die sich auf « nicht anerkannte Kinder [bezieht], die in Anwendung von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches Alimente erhalten haben », und die Folgen einer gerichtlichen Abstammungsfeststellung nur dann zu akzeptieren, wenn das Verfahren vor dem Datum des durch Unfall verursachten Todes eingeleitet worden ist, außer wenn das Kind gezeugt, aber noch nicht geboren war.

Da diese Abänderungen sich nicht auf den dem Arbeitsgerichtshof vorgelegten Streitfall auswirken, ist es Artikel 9 § 1 in der am 22. Februar 1994 geltenden Fassung, der untersucht werden wird.

B.3. Als der Gesetzgeber das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über die Arbeitsunfälle angenommen hat, hat er einen Abänderungsantrag abgewiesen, der darauf abzielte, den Kindern eine Rente zu bewilligen, die vor dem Unfall geboren oder gezeugt wurden, aber erst nach dem Unfall anerkannt wurden, und zwar deshalb, weil eine solche Bestimmung mißbräuchlich angewandt werden könnte und zu Anerkennungen aus Eigennutz ermutigen könnte (*Ann.*, Kammer, 1902-1903, S. 1906).

Diese Rechtfertigung ist heute nicht mehr sachdienlich. Sie wird übrigens durch den Ministerrat nicht vorgetragen. Die postmortale Abstammungsfeststellung erfolgt nämlich nach einem Verfahren, während dessen der Richter selbst von Amts wegen « eine

Blutuntersuchung oder jede andere Untersuchung nach bewährter wissenschaftlicher Methode anordnen [kann] » (Artikel 331*octies* des Zivilgesetzbuches), und sie berücksichtigt den Besitz des Standes, insofern er anhaltend ist und sich aus Tatsachen ergibt, « die zusammen oder getrennt auf das Abstammungsverhältnis hindeuten » (Artikel 331*nonies*). Schließlich kann jede Person, der die gerichtliche Entscheidung entgegengehalten wird, Dritteinspruch erheben (Artikel 331*decies*). Somit zeigt sich, daß das Verfahren, insbesondere seit man sich auf zuverlässige wissenschaftliche Beweismethoden berufen kann, Garantien bietet, die das Risiko falscher Anerkennungen ausschließen.

B.4. Die einzige durch den Ministerrat angeführte Rechtfertigung ist die Notwendigkeit, die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, d.h. die Rechte, die die anderen Rentenbegünstigten zum Todeszeitpunkt des Opfers definitiv erworben haben, nicht zu beeinträchtigen.

B.5. Die verspätete Entdeckung eines Rentenbegünstigten kann entweder den Grundsatz selbst des Rechts anderer Begünstigter oder den Betrag ihrer Renten in Frage stellen. Da der Gesetzgeber diese Rechtsunsicherheit vermeiden will, ist es sachdienlich, nur die vor dem Tode erfolgten Anerkennungen zu berücksichtigen.

B.6. Weil diese Maßnahme dazu führen kann, einem Kind, dessen Abstammung festgestellt sein wird, die Rente vorzuenthalten, muß man sich jedoch fragen, ob die radikale Maßnahme, die darin besteht, jede gerichtliche Anerkennung nach dem Tod des Opfers abzuweisen, nicht unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel ist.

B.7. Man könnte verstehen, daß der Gesetzgeber, um keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen, Maßnahmen ergreifen würde, um zu verhindern, daß verspätete Forderungen die Rechte derjenigen, deren Abstammung vor dem Tod festgestellt worden war, in Frage stellen würden. Der Hof stellt diesbezüglich fest, daß Klagen auf Zahlung der Entschädigungen in drei Jahren ab Notifizierung der angefochtenen administrativen Rechtshandlung verjähren (Artikel 20 des Gesetz vom 3. Juli 1967), was eine gewisse Rechtsunsicherheit während dieser Frist beinhaltet.

B.8. Die Sorge darum zu verhindern, daß erworbene Situationen aufgrund verspäteter Beschwerden in Frage gestellt werden, könnte rechtfertigen, daß diese Beschwerden Fristen unterliegen, die mit dem Tod des Opfers beginnen.

Aber es ist unverhältnismäßig zur angestrebten Zielsetzung, jeden Rentenantrag eines Kindes, das zum Zeitpunkt des Todes nicht anerkannt ist, auszuschließen. Eine solche Maßnahme kann dazu führen, einem anerkannten Kind die Rente zu entziehen, selbst wenn kein anderer Berechtigter seinen Anspruch geltend gemacht hätte und selbst in der Annahme, daß die Anerkennungsklage eingereicht worden ist und die Abstammung innerhalb einer Frist festgestellt worden ist, die die rechtmäßigen Interessen der anderen Begünstigten nicht übermäßig beeinträchtigt. In der Annahme, daß die durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 eingefügte Bestimmung, der zufolge die - als Resultat einer vor dem Tod eingereichten Klage - nach dem Tod festgestellte Abstammung berücksichtigt wird, entsprechend der Behauptung des Ministerrats als interpretativ angesehen werden könnte, würde Artikel 9 § 1 Nr. 3 zum Nachteil einer Kategorie von Kindern einen Behandlungsunterschied einführen, der nicht vernünftig gerechtfertigt wäre.

B.9. Übrigens kann darauf hingewiesen werden, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte untersucht hat, ob die Bestimmung, die das von seinem Vater zu dessen Lebzeiten nicht anerkannte Kind von seiner Erbfolge ausschließt, mit den Artikeln 8 und 14 der Konvention vereinbar ist. Artikel 8 garantiert den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Artikel 14 verbietet jede Benachteiligung bei dem Genuß der in dieser Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten, u.a. jener, die sich auf die Geburt gründen. Der Europäische Gerichtshof hat geurteilt, daß ein solcher Ausschluß in einem unangemessenen Verhältnis steht zum Ziel des Schutzes der Rechte der anderen Erbberechtigten (Urteil Camp und Bourimi / Niederlande vom 3. Oktober 2000).

B.10. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er das Recht auf eine Rente den Kindern vorenthält, die nicht vor dem Tode des Opfers anerkannt worden sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior